

Zeitung vom 26.05.97

Bekanntmachung Nr. 56 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kleve

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kleve für das Gebiet „Sandkuhle, gelegen östlich der Bebauung Sandkuhle und nördlich der Bebauung Geestkamp“

Der von der Gemeindevertretung Kleve in der Sitzung am 11. 4. / 20. 8. 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Sandkuhle, gelegen östlich der Bebauung Sandkuhle und nördlich der Bebauung Geestkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 8. 4. 1997, Az.: 614-6120-03-V.10-308, nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenC und § 92 Abs. 4 Satz 2 LBO genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Damit ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 214 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein über die Ausfertigung und

Bekanntmachung aber unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.
Itzehoe, 22. Mai 1997

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Itzehoe, den

29. MAI 1997

7



Bekanntmachung Nr. 56

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kleve

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kleve für das Gebiet „Sandkuhle, gelegen östlich der Bebauung Sandkuhle und nördlich der Bebauung Geestkamp“

Der von der Gemeindevertretung Kleve in der Sitzung am 11. April/20. August 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Sandkuhle, gelegen östlich der Bebauung Sandkuhle und nördlich der Bebauung Geestkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 8. April 1997, Az.: 614-6120-03-V.10-308, nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG und § 92 Abs. 4 Satz 2 LBO genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Damit ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 214 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 22. Mai 1997

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

igt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Itzehoe, den 29. MAI 1997



[Handwritten signature]